VERORDNUNG (EG) Nr. 3190/93 DER KOMMISSION

vom 19. November 1993

zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Bestimmung der den Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents für das Jahr 1994 zuzuteilenden Bananenmenge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (1), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3026/93 (3), hat Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen erlassen.

Die Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 haben für die Einfuhr von Drittlandsbananen und nichttraditionellen AKP-Bananen ein Zollkontingent in Höhe von 1 330 000 Tonnen für die Marktbeteiligten der Gruppe A und in Höhe von 600 000 Tonnen für die Marktbeteiligten der Gruppe B eröffnet.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 berechnen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nach den entsprechenden Überprüfungen und Kontrollen die Referenzmengen der Marktbeteiligten der Gruppen A und B für den Zeitraum 1990 bis 1992. In Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 und von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 berechnen die zuständigen Stellen sodann die Menge, die jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B für das Jahr 1994 zugeteilt wird.

Die Summe der Referenzmengen beläuft sich auf 2 625 259 Tonnen für die Marktbeteiligten der Gruppe A und auf 1 394 645 Tonnen für die Marktbeteiligten der Gruppe B. Um das für das Jahr 1994 eröffnete Zollkontingent einhalten zu können, ist daher gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für jede Gruppe von Marktbeteiligten ein einheitlicher Verringerungskoeffizient festzusetzen, mit dem die Referenzmenge des Marktbeteiligten multipliziert wird, um die Menge zu bestimmen, die ihm für das Jahr 1994 tatsächlich zuzuteilen ist.

Eine Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mitgeteilten, den bei ihnen registrierten Marktbeteiligten insgesamt zugeteilten Referenzmengen hat ergeben, daß die auf die jeweilige Wirtschaftsfunktion entfallenden Mengen unter Einbeziehung mehrerer Marktbeteiligter in verschiedenen Mitgliedstaaten doppelt verbucht sind. Durch Nachprüfungen, die bei den zuständigen Behörden in mehreren Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, konnte diese Feststellung erhärtet und die Gesamtmenge der betreffenden, auf falscher Anwendung der Kriterien, die für die Zuerkennung des Rechts auf Inanspruchnahme des Zollkontingents maßgebend sind, beruhenden Doppelbuchungen verhältnismäßig genau berechnet werden.

Bei Berücksichtigung der genannten einzelstaatlichen Angaben ergäbe sich unter Zugrundelegung der verbuchten Doppelmengen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 ein überhöhter, die Marktbeteiligten der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannten Kategorie benachteiligender einheitlicher Verringerungskoeffizient. Damit bestimmte Marktbeteiligte nicht auf eine schwer wieder gut zu machende Weise erheblich diskriminiert werden und die Ausschöpfung des Zollkontingents nicht gestört wird, sollte der Verringerungskoeffizient unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten, um die von der Kommission festgestellten Doppelbuchungen verminderten Angaben berechnet werden.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgesehenen Zollkontingents

(1) ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 270 vom 30. 10. 1993, S. 71.

wird die Menge, die jedem Marktbeteiligten in den Gruppen A und B für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 zuzuteilen ist, durch Multiplikation der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 berechneten Referenzmenge mit folgenden einheitlichen Verringerungskoeffizienten festgesetzt:

— Marktbeteiligte der Gruppe A: 0,506617,

— Marktbeteiligte der Gruppe B: 0,430217.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet einer späteren Berichtigung aufgrund einer Änderung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission